

Landratsamt Altötting

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Vorhaben der Fa. Stromerzeugung Wimmer GmbH & Co.KG, Hart 1, 84543 Winhöring:

Wesentliche Änderung der Biogasanlage durch Änderung der BHKW-Anlage und Erhöhung der Gesamtfeuerungswärmeleistung auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 1214/1, 1206, 1227/1, 1327 und 1325/3 der Gemarkung Winhöring

Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG

Die Fa. Stromerzeugung Wimmer GmbH & Co.KG, Winhöring, betreibt auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 1214/1, 1206, 1227/1, 1327 und 1325/3 der Gemarkung Winhöring eine immissionsschutzrechtlich genehmigte Biogasanlage. Bei der Biogasanlage soll die BHKW-Anlage geändert und die Gesamtfeuerungswärmeleistung erhöht werden. Es sollen zwei neue BHKWs mit Peripherie in einem Anbau an das bestehende Generatorhaus installiert werden. Das Ersatzaggregat soll durch ein weiteres typgleiches Regelaggregat ausgetauscht werden.

Für das Vorhaben wurde beim Landratsamt Altötting eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach §§ 13, 16 Abs. 2 und 19 BImSchG i. V. m. §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und Nr. 1.2.2.2 Verfahrensart (V) des Anhangs 1 zur 4. BImSchV beantragt.

Im Vorfeld des Genehmigungsverfahrens wurde gemäß § 7 UVPG i. V. m. Nr. 1.2.2.2 der Anlage 1 zum UVPG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles vorgenommen. Die überschlägige Prüfung anhand der Kriterien gem. § 7 Abs. 2 Satz 3 UVPG i. V. m. der Anlage 3 zum UVPG ergab, dass das Vorhaben keine erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben kann, die zu berücksichtigen wären (§ 7 Abs. 2 Satz 5 UVPG). Insbesondere ergeben sich durch die Erweiterung der Biogasanlage der Fa. Stromerzeugung Wimmer GmbH & Co.KG keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen hinsichtlich der Bereiche Luftreinhaltung, Lärmschutz und Gewässerschutz.

Daher ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für das genannte Vorhaben nicht erforderlich.

Diese Feststellung, die nicht selbständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG), wird hiermit nach § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gegeben.

Der Bericht über die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles ist der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Bayerischen Umweltinformationsgesetzes (BayUIG) zugänglich zu machen. Hierzu kann er jeweils während der Dienststunden im Landratsamt Altötting, Bahnhofstraße 13 (Sparkassengebäude), 84503 Altötting, Zimmer S108 (1.Stock), eingesehen werden.

Altötting, 12.03.2019
Landratsamt Altötting
E. Huber